



Landesamt für Statistik Nds. • Postfach 91 07 64 • 30427 Hannover

Stadt / Gemeindeverwaltung
Seesen
Marktstraße 1
38723 Seesen

STADT SEESEN						
Eing.: 01. FEB. 2016						RPA
FB I	FB II	FB III	FB IV	FB V	PR	WF

Sie erreichen uns am besten:
Montag-Donnerstag 8-16 Uhr
Freitag und vor Feiertagen 8-13 Uhr
sowie nach Vereinbarung

Bearbeitet von: Frau Thiele
E-Mail: Gisela.Thiele@statistik.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
153012

Mein Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
Dez 22 - 19030

Durchwahl (0511) 9898-
1426

Hannover
29.01.2016

Mikrozensuserhebung (Haushaltsbefragung) 2016

Seit 1957 werden Mikrozensusbefragungen durchgeführt, weil schnell und zuverlässig bevölkerungs- und erwerbsstatistische Daten und deren Veränderungen von Regierung und Verwaltung vom Bund und den Ländern benötigt werden. Bei dieser amtlichen statistischen Erhebung wird 1 % aller Haushalte befragt. Die Erhebung wird durch vom Landesamt ausgewählte Erhebungsbeauftragte mit Laptop durchgeführt. Sie haben einen amtlichen Ausweis, wurden in ihre Aufgaben eingewiesen und sind über alle Angaben die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt geworden sind, zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Ich bitte Sie, die Erhebungsbeauftragten bei Ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit zu unterstützen und die Bürger Ihrer Gemeinde bei Anfragen auf die amtliche Bedeutung dieser Erhebung hinzuweisen.

Nach der Stichprobenauswahl vom Bundesamt, finden die Mikrozensus-Haushaltsbefragungen 2016 in Ihrer Gemeinde / Stadt in verschiedenen Monaten statt. Deshalb habe ich zu Ihrer Information eine Auflistung beigefügt, die **das Gebiet der Befragung** kennzeichnet. **Hinter einer aufgelisteten Adresse können sich mehrere Straßen und diverse Hausnummern verbergen.** Aus Datenschutzgründen werden die Hausnummern hier nicht bekanntgegeben. Sie brauchen mir diese Unterlagen nicht wieder zurückzuschicken. Sollten sie fehlerhafte Datensätze finden, geben sie mir bitte die Korrekturen tel. bekannt.

Wenn die Gemeinde ein eigenes Mitteilungsblatt herausgibt, wäre ich für einen entsprechenden Hinweis darin dankbar. Ebenso wäre eine kurze Mitteilung auf Ihrer Gemeinde-Internetseite sehr hilfreich. Sollten sich Bürger für eine Tätigkeit im Rahmen der Mikrozensusbefragung interessieren, können sie sich schriftlich / telefonisch an mich wenden.

Gesetz zur Durchführung einer Repräsentativstatistik über die Bevölkerung und den Arbeitsmarkt sowie die Wohnsituation der Haushalte (Mikrozensusgesetz 2005 – MZG 2005) vom 24. Juni 2004 (BGBl. I S. 1350), zuletzt geändert durch Artikel 1 vom 14. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2578)

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Thiele

Dieses Schreiben ist maschinell erstellt und daher nicht unterschrieben.

Bedeutung des Mikrozensus

Die Ergebnisse des Mikrozensus sind von erheblicher Bedeutung für Politik und Gesellschaft. Sie dienen der Erkenntnis über die Lebensverhältnisse der Bevölkerung, so zum Beispiel der Erkenntnis von sozialen Problemen in ihrer zahlenmäßigen Bedeutung. Diese Kenntnisse sind Voraussetzung für eine effektive Förderung gerade solcher Bevölkerungsgruppen, die in besonderem Maße der staatlichen Unterstützung und Fürsorge bedürfen (z.B. **Kinder, kranke oder ältere Menschen, Erwerbslose** u.a.m.).

Was wird gefragt?

Gefragt werden u.a. **allgemeine Angaben** (z.B. Geschlecht, Geburtsjahr, Familienstand), Angaben zur **Erwerbstätigkeit** und einer evtl. Arbeitssuche, Angaben zur **Aus- und Weiterbildung**, Angaben zum **Lebensunterhalt** sowie im vierjährigen Wechsel Angaben zur **Wohnsituation**, zur **Krankenversicherung**, zum **Pendlerverhalten** und Fragen zur **Gesundheit**.

Wie wird ausgewählt?

Für diese Befragung werden in jedem Jahr nach einem mathematischen Zufallsverfahren 1% aller Wohnungen in Deutschland ausgewählt. Dieses Zufallsprinzip bei der Auswahl ist entscheidend dafür, dass aus den Angaben von **nur 1% der Bevölkerung** auf die für die gesamte Bevölkerung zutreffenden Verhältnisse geschlossen werden kann. Stichprobenergebnisse sind aber nur dann zulässig, wenn die Auswahlanordnung genau eingehalten wird; so **kann Ihr Haushalt nicht gegen einen anderen ausgetauscht werden**: Ihre Mitarbeit ist erforderlich.

Eine einmal **ausgewählte Wohnung bleibt normalerweise 4 Jahre nacheinander in der Stichprobe**. Wer während dieses Zeitraums dort wohnt, ist nach dem Mikrozensusgesetz verpflichtet, die im Gesetz bestimmten Angaben zu machen.

Keine Befreiung von der Auskunftspflicht

Der Mikrozensus ist eine **amtliche Erhebung**, bei der der Gesetzgeber im Mikrozensusgesetz (MZG 2005) für den überwiegenden Teil der Fragen eine Auskunftspflicht festgesetzt hat. **Der Auskunftspflicht unterliegen alle Personen**, die in der ausgewählten Wohnung einen Wohnsitz haben. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass eine Befreiung von der Auskunftspflicht grundsätzlich nicht möglich ist.

Pflicht zur Geheimhaltung, Daten ausschließlich Rohmaterial für die Hochrechnung

Dieser Auskunftspflicht steht die unbedingte Geheimhaltungspflicht Ihrer Angaben seitens der amtlichen Statistik gegenüber. Sobald die erforderlichen Angaben im Statistischen Landesamt vollständig und richtig vorliegen, werden Name und Anschrift von den eigentlichen Daten getrennt und vernichtet; **insofern kann auf Angaben des Vorjahres nicht zurückgegriffen werden**. In die Aufbereitung der Daten gehen – vollkommen anonym – nur noch die von Ihnen gemachten Angaben ein. Diese sind unverzichtbares „Rohmaterial“ zur Ermittlung der hochgerechneten Ergebnisse.

Aus den hochgerechneten Ergebnissen sind keine Rückschlüsse auf die einzelne Auskunft und damit auf die vom jeweiligen Bürger gemachten Angaben mehr möglich.

Es kommt auf jede Auskunft an, auch auf die der älteren Mitbürgerinnen und Mitbürger

Bei dem geringen Stichprobenumfang wird jede Auskunft benötigt, wenn die hochgerechneten Ergebnisse die wahren Verhältnisse in der Bevölkerung widerspiegeln sollen. Bei nicht mehr Erwerbstätigen, besonders bei **älteren Personen, fallen umfangreiche Fragenblöcke weg**, wie der Fragenblock über eine gegenwärtige Erwerbstätigkeit und der über die Arbeitssuche. Zur Erleichterung der Beantwortung der Fragen wird die Erhebung durch ehrenamtlich tätige Erhebungsbeauftragte mit einem Laptop unterstützt.

Weitere Erläuterungen zum Mikrozensus finden Sie auch im Internet unter www.statistik.niedersachsen.de unter dem Themenbereich „Haushalte, Familien – Mikrozensus“.

Mikrozensus Haushaltsbefragung 2016

(Samt)- Gemeindenr.	(Samt)-Gemeindename	GKZ	PLZ	Gemeinde	Straße	Gemeindeteil	Befragungsmonat	Bezirk
153012	Seesen,Stadt	153012	38723	Seesen	Steinbühlstraße	Seesen	Juni 2.Hälfte	1000763
	Seesen,Stadt	153012	38723	Seesen	Talstraße	Seesen	Dezember 1.Hälfte	1000218
	Seesen,Stadt	153012	38723	Seesen	An den Teichen	Seesen	Mai 1.Hälfte	1000777
	Seesen,Stadt	153012	38723	Seesen	Klingenhagener Straße	Bornhausen	April 2.Hälfte	1000745
	Seesen,Stadt	153012	38723	Seesen	Lautenthaler Straße	Seesen	Oktober 1.Hälfte	1000664
	Seesen,Stadt	153012	38723	Seesen	Am Oberen Pandelbach	Münchehof	Juni 2.Hälfte	1000068
	Seesen,Stadt	153012	38723	Seesen	Braunschweiger Straße	Seesen	Mai 2.Hälfte	1000306
	Seesen,Stadt	153012	38723	Seesen	In der Marsch	Rhüden	Juni 2.Hälfte	1000311
	Seesen,Stadt	153012	38723	Seesen	Seesener Straße	Bornhausen	Juni 2.Hälfte	1000517
	Seesen,Stadt	153012	38723	Seesen	Am Spottberg	Seesen	Juni 1.Hälfte	1000537
	Seesen,Stadt	153012	38723	Seesen	Gartenstraße	Seesen	Oktober 2.Hälfte	1000440